

Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Arbeitslosengeld
Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III
§ 144 SGB III
Anspruchsvoraussetzungen bei
beruflicher Weiterbildung

Aktualisierung, Stand 01/2019

Die Gewährung von Alg-W zwischen Unterrichtsende und Prüfung wurde geregelt.

- FW 144.0 Absatz 4

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) ist § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 abweichend von § 422 in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung auf Ansprüche auf Alg-W anzuwenden.

- Gesetzestext § 447

Gesetzestext

§ 144 - Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch, wer die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

(2) Bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer, die oder der vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos war, gelten die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn sie oder er

1. bei Eintritt in die Maßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hätte, der weder ausgeschöpft noch erloschen ist, oder

2. die Anwartschaftszeit im Fall von Arbeitslosigkeit am Tag des Eintritts in die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung erfüllt hätte; insoweit gilt der Tag des Eintritts in die Maßnahme als Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung.

§ 22 Abs. 3 - Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) ...

(2) ...

(3) Soweit Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, gehen sie der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes vor. Die Leistungen für Gefangene dürfen die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes nicht übersteigen. Sie werden den Gefangenen nach einer Förderzusage der Agentur für Arbeit in Vorleistung von den Ländern erbracht und von der Bundesagentur erstattet.

§ 44 StVollzG - Ausbildungsbeihilfe

(1) Nimmt der Gefangene an einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht teil und ist er zu diesem Zweck von seiner Arbeitspflicht freigestellt, so erhält er eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihm keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlaß gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 43 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Nimmt der Gefangene während der Arbeitszeit stunden- oder tageweise am Unterricht oder an anderen zugewiesenen Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 3 teil, so erhält er in Höhe des ihm dadurch entgehenden Arbeitsentgelts eine Ausbildungsbeihilfe.

§ 111a - Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld

(1) ...

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nach § 111 haben und denen im Sinne des § 81 Absatz 2 ein Berufsabschluss fehlt, können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führen, nach § 81 gefördert werden, wenn der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld trägt. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach § 144 ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld zuerkannt ist.

(3) ...

§ 447 - Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung

Abweichend von § 422 ist § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung anzuwenden auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (§144) und für die Berechnung von Ansprüchen auf Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose (§ 70).

Hinweis: Ab 01.01.2020 befindet sich diese Regelung in § 447 Abs. 2.

Inhalt

Aktualisierung, Stand 01/2019	2
Gesetzestext	3
§ 144 - Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung	3
§ 22 Abs. 3 - Verhältnis zu anderen Leistungen	3
§ 44 StVollzG - Ausbildungsbeihilfe	3
§ 111a - Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld	3
§ 447 - Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung	4
Inhalt	5
Fachliche Weisungen	6
144.0 Regelungszweck, Allgemeines	6
144.1 Alg-W nach Vorbezug	6
144.2 Alg-W ohne Vorbezug	6
144.2.1 Anspruch auf AlgW bei einer Förderung nach § 111a Abs. 2 .	6
144.3 Verfahren	7

Fachliche Weisungen

144.0 Regelungszweck, Allgemeines

(1) Das Alg wird als Alg-W gezahlt, wenn eine berufliche Weiterbildung, die nach § 81 gefördert wird, aufgenommen wird. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

(2) Während der Teilnahme von Aufstockern an Eingliederungsmaßnahmen, die durch den Träger der Grundsicherung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 gefördert werden, ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Alg-W zu zahlen.

(3) Gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 ist Alg-W auch für Tage zu erbringen, an denen der Arbeitslose nicht an der Maßnahme teilnimmt.

(4) Für den Zeitraum zwischen Unterrichtsende und Prüfungsende wird Alg-W erbracht, wenn die Prüfung innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Unterrichts abgeschlossen wird.

(5) Bei einer vorzeitigen Beendigung der beruflichen Weiterbildung (Abbruch), endet das Alg-W mit diesem Tag.

144.1 Alg-W nach Vorbezug

(1) Anspruch auf Alg-W besteht, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach § 137 allein deswegen nicht erfüllt werden, weil aufgrund der Teilnahme an einer nach § 81 geförderten Maßnahme Verfügbarkeit nicht vorliegt. Dies gilt unabhängig von der Stundenzahl der Maßnahme.

[Weitere Informationen \(Erreichbarkeit\)](#)

(2) Bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung ist § 144 Abs. 1 nicht anzuwenden, weil die Voraussetzungen des § 137 dadurch nicht entfallen.

144.2 Alg-W ohne Vorbezug

(1) Alg-W kann auch gezahlt werden, wenn die Bildungsmaßnahme mit dem Alg-Anspruch beginnt.

(2) Die Höhe des AlgW für Gefangene (nicht für Gefangene mit dem Recht zum Freigang) ist gem. § 22 Abs. 3 auf die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) begrenzt. Es wird nach der Förderzusage von dem Land erbracht und dem Land von der BA erstattet (s. BK-Vorlage 3s 144-40). Ein direktes Rechtsverhältnis zwischen BA und dem Leistungsempfänger besteht nicht.

144.2.1 Anspruch auf AlgW bei einer Förderung nach § 111a Abs. 2

(1) Ein Anspruch nach § 111a Abs. 2 i.V.m. § 144 ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld (Transfer-KuG) besteht.

(2) Die Förderentscheidung trifft die Vermittlungsfachkraft der Wohnortagentur.

(3) Der Tag des Eintritts in die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung gilt als Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung (§ 144 Abs. 2 Nr. 2). Wird die Anwartschaftszeit erst während der Maßnahme erfüllt, wirkt die Arbeitslosmeldung erst ab diesem Zeitpunkt.

(4) Abweichend von § 27 Abs. 5 dauert während des Transfer-Kug-Bezuges das Versicherungspflichtverhältnis gem. § 24 Abs. 3 an, obwohl ein Anspruch auf Alg-W besteht.

(5) Ein Alg-Anspruch, der sich unmittelbar an Alg-W-Bezug anschließt, hat mindestens das Bemessungsentgelt aus dem Alg-W-Bezug.

144.3 Verfahren

(1) Die Förderentscheidung trifft die Vermittlungsfachkraft. Der Arbeitslose muss eine Erklärung mit dem Vordruck „Fragebogen zur Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme“ abgeben.

(2) Der letzte Tag der Förderung wird dem Leistungsbereich durch den Vermittlungsbereich mitgeteilt, wenn die vorzeitige Beendigung feststeht.

(3) Zur Erfassung von Transfer-Kug in ELBA-AW siehe weitere Informationen.

[Weitere Informationen \(Besonderheiten bei Transfer Kug\)](#)

(4) Wird Alg-W für Gefangene jeweils für mehrere Monate nachträglich dem Land erstattet, ist es durchgängig und mit täglichem Leistungssatz zu bewilligen. Der tägliche Leistungssatz wird ermittelt, indem der Erstattungsbetrag durch die Zahl der Leistungstage (nach der 30-Tage-Regelung) im Förderzeitraum geteilt und auf den nächsten Cent-Betrag aufgerundet wird. Die Erstattung an das Land erfolgt durch Bewilligung an den Gefangenen und volle Absetzung des Erstattungsbetrages zu Gunsten des Landes. Zur Durchführung der Sozialversicherung für Gefangene siehe FW KV 1.7.

(5) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Alg-W in Höhe ABH, Schreiben an Kunden und JVA	3s144-40
Ruhen bei Transferkurzarbeitergeld	3s144-1